

Hinweisblatt

zu den artenschutzrechtlichen Regelungen für die Haltung geschützter Arten hinsichtlich
Meldung, Kennzeichnung und Vermarktung

Geschützte Arten

Im Washingtoner Artenschutzabkommen (WA) sind weltweit Tierarten und Pflanzenarten unter Schutz gestellt.

Den Schutzstatus können Sie über: www.wisia.de (Wissenschaftliches Informationssystem zum internationalen Artenschutz) abfragen.

Bestandsmeldepflicht

§ 7 Abs. 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) schreibt vor, dass Wirbeltiere, die unter die besonders geschützten Arten fallen, unverzüglich anzumelden sind. Unverzüglich bedeutet, dass die Meldung am Tag nach der Anschaffung bzw. nach der Geburt (sobald die Überlebensfähigkeit des Tieres feststeht) erfolgen muss.

Dabei muss neben dem Beginn einer Tierhaltung jedes später zusätzlich hinzukommende Tier der zuständigen Behörde angezeigt werden. Tiere, die weitergegeben werden, abhandeln oder sterben, sind ebenfalls zu melden.

Beachten Sie bitte, dass der Verstoß gegen die Meldepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Für die vollständige Meldung füllen Sie bitte unser Formular „Bestandanzeige für besonders geschützte Wirbeltiere“ vollständig aus.

Das Formular finden Sie hier: [Naturschutz und Landschaftspflege | Landkreis Erding \(landkreis-erding.de\)](http://landkreis-erding.de)

Nachweispflicht

Neben der Meldepflicht sind Sie als Besitzer von besonders geschützten Tieren gemäß § 46 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verpflichtet, die legale Herkunft und damit den legalen Besitz gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Verschiedene Dokumente sind hierzu erforderlich:

- Für die Schutzkategorie nach Anhang A der EG-Verordnung 338/97
- Vorlage der originalen EG-Bescheinigung (gelb) (ehem. Cites-Bescheinigung - blau)
- Für die Schutzkategorie nach Anhang B der EG-Verordnung 338/97 (bzw. 3626/82 EGVO)
- Nachweisführung (z. B. Kaufvertrag, Nachzuchtbestätigung etc.)

Hinweise

Die Rückgabe von EU-Bescheinigungen an die Untere Naturschutzbehörde ist erforderlich bei verstorbenen oder entwichenen Tieren.

Kennzeichnungspflicht

Für viele besonders geschützte Säugetier-, Vogel- und Reptilienarten besteht eine **Kennzeichnungspflicht**. Vögel sind grundsätzlich mit einem geschlossenen Ring, Säugetiere und Reptilien sind mit Transponder oder per Fotodokumentation zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat vom Halter unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen. Diese darf ausschließlich nur von folgenden Abgabestellen durchgeführt werden:

- **Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V.**
www.bna-ev.de
- **Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V.**
www.zzf.de

Kennzeichnung durch Fotodokumentation bei Schildkröten

Gemäß §§ 12 ff. BArtSchV sind u. a. Reptilien der in Anlage 6 Spalte 1 aufgeführten Arten unverzüglich zu kennzeichnen, hierunter fallen folgende Landschildkröten:

- Griechische Landschildkröte
- Maurische Landschildkröte
- Breitrand-Schildkröte
- Ägyptische Landschildkröte
-

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 BArtSchV können die Schildkröten nach Wahl des Halters mit einem Transponder (eingepflanzter Mikrochip) oder der Fotodokumentation gekennzeichnet werden. Der Transponder scheidet bei Tieren, die weniger als 500 Gramm wiegen, aus.

Die Fotodokumentation ist lückenlos zu dokumentieren. Es sollten hierbei folgende Intervalle eingehalten werden:

- im ersten Lebensjahr halbjährlich
- ab dem zweiten Lebensjahr jährlich
- ab dem 11. Lebensjahr alle 5 Jahre

Beschaffenheit der Fotos

- Bitte säubern Sie das Tier vor dem Fotografieren
- von jedem Exemplar sind immer zwei Fotos anzufertigen (1x Bauch- und 1x Rückenpanzer)
- um einen Maßstab für die Größe des Tieres zu erhalten, sollte als Hintergrund das Rasterblatt verwendet werden.
- das Foto muss das Tier senkrecht von oben, bildfüllend, scharf und ohne Lichtreflexe zeigen



Hinweis

Die Beweislast liegt beim Besitzer. Die Fotodokumentation ist vom Besitzer selbständig der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Eine nicht regelmäßige aktualisierte Dokumentation kann zur Ungültigkeit der Bescheinigung führen. In diesem Fall würde die Besitzberechtigung für das Tier entfallen und das Exemplar könnte eingezogen werden.

Das Datum der Aufnahme der Fotos und das Gewicht des Tieres zu diesem Zeitpunkt sind anzugeben.

Gebühren

Durch die Meldung besonders geschützter Arten entstehen Ihnen keine Kosten. Die Ausstellung einer EG-Bescheinigung ist gebührenpflichtig.